ANHANG IV

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Produktname: CT (Lux) Pan European Smaller Companies
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300FG0S32L53EKJ87

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___	☒ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es einen Anteil von 28,63 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___	☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Das Portfolio bewarb ökologische und/oder soziale Merkmale, indem es folgende Maßnahmen und Kriterien für verantwortungsvolles Investieren in den Entscheidungsprozess über Investitionen einbezog:

- Der Anlageverwalter stellte mit seinem proprietären ESG Materiality Rating-Modell („ESGM-Modell“) ein Portfolio zusammen, das über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine bessere gewichtete durchschnittliche ESG-Wesentlichkeitsbewertung aufweist als

sein Referenzwert, d. h. einen höheren Anteil von Unternehmen mit guten ESG-Wesentlichkeitsbewertungen zwischen 1 und 3.

- Mindestens **50 %** der Portfoliobestände entfallen auf Unternehmen mit einer guten ESG-Wesentlichkeitsbewertung nach dem ESGM-Modell[1]. Eine gute Bewertung weist darauf hin, dass ein Unternehmen in vergleichsweise geringem Umfang finanziell relevanten branchentypischen ESG-Risiken ausgesetzt ist, d. h. Risiken, bei denen die Wahrscheinlichkeit wesentlicher Auswirkungen auf seine finanzielle Situation (Gewinne, Cashflow usw.) besteht. Nur Anlagen in Unternehmen mit guten ESG-Wesentlichkeitsbewertungen entsprechen den vom Portfolio geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

– Mindestens **20 %** des Portfolios werden in nachhaltigen Investitionen gehalten; d. h. in Unternehmen, die einen positiven sozialen und/oder ökologischen Beitrag leisten.

– Ausgeschlossen sind Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze verstoßen, z. B. den Globalen Pakt der Vereinten Nationen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

– Ausgeschlossen sind Unternehmen, die in den Bereichen Kraftwerkskohle und Energieerzeugung daraus, Tabakproduktion und indirekte Beteiligung an Atomwaffen Umsätze oberhalb definierter Schwellenwerte erzielen.

– Ausgeschlossen sind Unternehmen, die nach der Richtlinie des Anlageverwalters zu umstrittenen Waffen an solchen Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen mit direkter Beteiligung an Atomwaffen.

– Ausgeschlossen sind Unternehmen, die an der Planung/Entwicklung von neuen Minen für Kraftwerkskohle oder von Anlagen zur Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind.

– Mitwirkung in Unternehmen mit schwächeren ESG-Wesentlichkeitsbewertungen, um die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale zu unterstützen und längerfristig ein besseres Management finanziell wesentlicher ESG-Risiken bei Themen von Klimawandel über Unabhängigkeit des Verwaltungsrats bis hin zu Diversität zu fördern.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Das Portfolio weist folgende Nachhaltigkeitsindikatoren auf:

– Das Portfolio hatte über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine bessere ESG-Wesentlichkeitsbewertung als der Referenzwert. Am 31. März 2026 lag die Bewertung des Portfolios auf einer Skala von 1 bis 5 mit 1 als Bestbewertung bei **2,04**, die Bewertung des Referenzwerts lag bei **2,10**.

[1]Der Anlageverwalter kann (i) Unternehmen, die nicht durch sein ESGM-Modell abgedeckt sind, anhand eigener Analysen beurteilen, (ii) auf Grundlage eigener Analysen von einem mit dem ESGM-Modell generierten Rating abweichen, das er für fehlerhaft hält, (iii) mit dem Ziel einer ESG-Verbesserung in Unternehmen mitwirken, die entweder eine schlechte ESG-Wesentlichkeitsbewertung aufweisen oder nicht durch sein ESG-Rating abgedeckt sind, oder (iv) als nachhaltige Investition bewertete Unternehmen in das Portfolio aufnehmen, die entweder eine schlechte ESG-Wesentlichkeitsbewertung aufweisen oder nicht durch sein ESGM-Modell abgedeckt sind, um diesen Mindestanteil von 50 % zu erreichen.

– Das Portfolio hatte im Berichtszeitraum mehr als **50 %** seiner Positionen in Unternehmen mit guter Bewertung. Stand 31. März 2026 hielt das Portfolio **88,95 %** in Unternehmen mit guter Bewertung[2].

– Das Portfolio hielt im Berichtszeitraum mehr als **20 %** seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen. Am 31. März 2026 wurden **28,63 %** des Portfolios in nachhaltigen Investitionen gehalten.

– Das Portfolio schloss Unternehmen aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards verstießen (z. B. die Grundsätze des UN Global Compact). Im Berichtszeitraum wurden keine solchen Verstöße festgestellt.

– Das Portfolio schloss Unternehmen aus, die über bestimmte Schwellenwerte hinaus Erträge aus der Förderung von Kraftwerkskohle und Energieerzeugung daraus erzielt haben oder an der Planung/Entwicklung von neuen Minen für Kraftwerkskohle oder Anlagen zur Stromerzeugung daraus, an der Tabakproduktion oder indirekt an Atomwaffen beteiligt waren. Im Berichtszeitraum wurden keine solchen Verstöße festgestellt.

– Das Portfolio hielt sich an die Richtlinie des Anlageverwalters zu umstrittenen Waffen und setzte den Ausschluss von Unternehmen mit direkter Beteiligung an Atomwaffen um. Im Berichtszeitraum wurden keine solchen Verstöße festgestellt.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

	2026	2025	2024	2023
ESG-Wesentlichkeitsbewertung des Portfolios im Vergleich zum Referenzwert (Rollierender 12-Monats-Durchschnitt)	**2,04 ggü. 2,10**	**2,16 ggü. 2,18**	**2,29 ggü. 2,32**	**2,76 ggü. 2,97**
Mindestens 50 % des Portfolios in hoch bewerteten Unternehmen[3]	**88,95 %**	**87,09 %**	**86,32 %**	**57,90 %**
Mindestens 20 % des Portfolios in nachhaltigen Investitionen	**28,63 %**	**29,32 %**	**33,72 %**	**k. A.**
Anzahl der Unternehmen, die gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze verstoßen.	Keine Verstöße	Keine Verstöße	Keine Verstöße	Keine Verstöße

[2]Umfasst Unternehmen, die eine relativ schlechte ESG-Wesentlichkeitsbewertung aufweisen oder nicht durch das ESGM-Modell abgedeckt sind, aber dennoch als nachhaltige Investitionen gelten.

[3]Umfasst Unternehmen, die eine relativ schlechte ESG-Wesentlichkeitsbewertung aufweisen oder nicht durch das ESGM-Modell abgedeckt sind, aber dennoch als nachhaltige Investitionen gelten.

Ausschlüsse von Kraftwerkskohle, Tabak, umstrittenen und nuklearen Waffen (abhängig von Erlösschwellen).	Keine Verstöße	Keine Verstöße	Keine Verstöße	Keine Verstöße

Die Nachhaltigkeitsindikatoren wurden einer Richtigkeitsprüfung durch einen externen Prüfer unterzogen.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Anlageverwalter identifizierte anhand von einem oder mehreren der folgenden Kriterien nachhaltige Investitionen, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen:

• Beitrag eines Unternehmens zu einem oder mehreren derjenigen 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs), die sich auf soziale oder ökologische Belange beziehen. Dieser Beitrag wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools ermittelt, das die individuellen Ertragsströme der Unternehmen dahingehend abbildet, inwieweit sie sich positiv, neutral oder negativ auf die SDG auswirken. Die Umsätze mit negativer Auswirkung auf die SDG werden von den Umsätzen mit positiver Auswirkung abgezogen. Wenn danach die Umsatzerlöse eines Unternehmens zu mindestens netto 50 % positiv ausfallen, wird davon ausgegangen, dass das Unternehmen den Großteil seiner Umsätze mit nachhaltigen Lösungen generiert.

• Qualitative Beurteilung der nachhaltigen Lösungen eines Unternehmens, wobei durch die Due Diligence des Anlageverwalters festgestellt und belegt wird, dass die an den SDGs ausgerichteten Beiträge des Unternehmens mittelfristig steigen werden.

• Qualitative Beurteilung und dokumentierter Nachweis, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher Geschäftsfaktor innerhalb des operativen oder geschäftlichen Konzepts eines Unternehmens ist, das zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beiträgt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen ökologischer oder sozial nachhaltiger Investitionsziele führen, ergriff der Anlageverwalter zwei weitere Maßnahmen:

• Ausschluss von Unternehmen aus dem Portfolio, die: (i) internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie etwa den UN Global Compact verletzen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind oder (iii) mit Aktivitäten, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, Umsätze oberhalb festgelegter Schwellenwerte erwirtschaften.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

• Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und kontrolliert alle obligatorischen und bestimmte freiwillige PAI-Offenlegungen, die als besonders relevant für das Portfolio eingestuft werden und bei denen eine gute Datenlage besteht. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu bestimmen. Sie sagt aus, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist und welche Praktiken als besonders nachteilig in Bezug auf diesen Indikator angesehen werden.

– – – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Investitionen, die als nachhaltige Investitionen ausgewiesen werden, wurden anhand eines internen datengesteuerten Modells und einer Due-Diligence-Prüfung durch das Anlageteam daraufhin geprüft, dass sie die Nachhaltigkeitsziele nicht erheblich beeinträchtigen (Do No Signifcant Harm, DNSH).

Das Modell identifiziert bei der Beurteilung einer nachhaltigen Investition wesentliche Beeinträchtigungen anhand quantitativer Schwellenwerte für ausgewählte PAI-Indikatoren. Unternehmen, die diese Schwellenwerte nicht einhalten, werden als potenziell schädlich gekennzeichnet. Es wird eine Überprüfung durchgeführt, um zu ermitteln, wie wesentlich eine Beeinträchtigung ist, ob eine Beeinträchtigung vorliegt oder vorlag und ob Gegenmaßnahmen auf den Weg gebracht wurden oder bereits umgesetzt werden. Wenn keine Daten zur Verfügung stehen, versucht der Anlageverwalter durch Research oder Dialog mit den Unternehmen sicherzustellen, dass keine wesentliche Beeinträchtigung entstanden ist.

– – – *Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:*

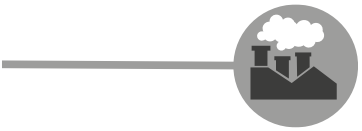
Die im Portfolio gehaltenen nachhaltigen Investitionen entsprechen den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der in den acht grundlegenden Übereinkommen beschriebenen Grundsätze und Rechte, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der internationalen Menschenrechtscharta identifiziert werden.

Das Portfolio schloss Unternehmen aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) verstießen, und berücksichtigte darüber hinaus ethisches Verhalten bei seinen Investitionsentscheidungen. Darüber hinaus wurden Unternehmen im Rahmen der DNSH-Prüfungen auch auf explizite Verstöße gegen die zugrunde liegenden UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze untersucht.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Hierbei gelten spezifische von der Union definierte Kriterien.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter berücksichtigte durch eine Kombination aus Ausschlüssen, Investitions-Research und Überwachung sowie durch die Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird, proaktiv die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) seiner Investitionsentscheidungen für das Portfolio.

Als Teil der Portfoliokonstruktion und der Aktienauswahl hat das Portfolio Ausschlusskriterien in Abstimmung auf PAI-Indikatoren festgelegt. Investitionen, die diese Kriterien erfüllen, werden vom Portfolio nicht gehalten. Diese vom Portfolio angewandten Ausschlüsse betreffen Kraftwerkskohle, globale Normen und umstrittene Waffen. Das Portfolio hielt im Berichtszeitraum an seiner Ausschlusspolitik fest.

Darüber hinaus berücksichtigte der Anlageverwalter PAIs im Rahmen der Untersuchung von und der Zusammenarbeit mit Unternehmen, in die er investiert, in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf die Dekarbonisierung und die biologische Vielfalt beziehen, sowie soziale Faktoren wie die Vielfalt der Geschlechter in den Vorständen und Diskriminierung. Einzelheiten zum PAI-Engagement sind weiter unten in diesem Bericht aufgeführt. Im Berichtszeitraum wurden die auf PAIs bezogenen Maßnahmen in das Investment-Research integriert.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel: 01.04.2025 bis 31.03.2026.

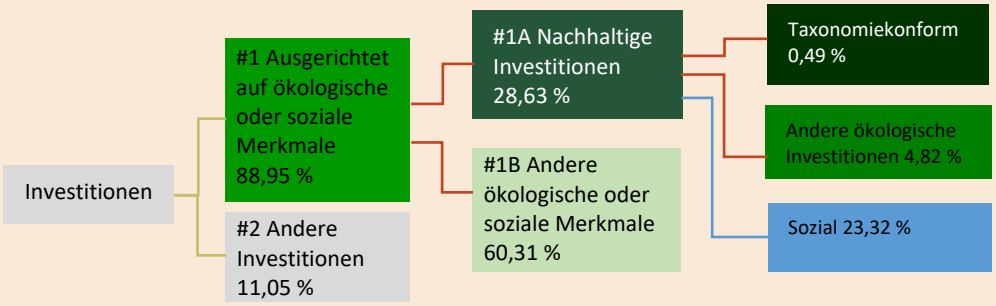
Name des Emittenten	Sektor	Durchschnittliche Gewichtung	Land
Elis SA	Industrieunternehmen	3,01 %	Frankreich
Nexans SA	Industrieunternehmen	2,40 %	Frankreich
Storebrand ASA	Finanzwesen	2,04 %	Norwegen
Safestore Holdings plc	Immobilien	1,99 %	Vereinigtes Königreich

CTS Eventim AG & Co. KGaA	Kommunikationsdienstleistungen	1,90 %	Deutschland
flatexDEGIRO AG	Finanzwesen	1,90 %	Deutschland
SPIE	Industrieunternehmen	1,90 %	Frankreich
CTP N.V.	Immobilien	1,88 %	Niederlande
LondonMetric Property Plc	Immobilien	1,80 %	Vereinigtes Königreich
Quilter plc	Finanzwesen	1,79 %	Vereinigtes Königreich
DO & CO Aktiengesellschaft	Industrieunternehmen	1,76 %	Österreich
Konecranes Oyj	Industrieunternehmen	1,75 %	Finnland
CVS Group plc	Gesundheitswesen	1,64 %	Vereinigtes Königreich
Cairn Homes plc	Zyklische Konsumgüter	1,63 %	Irland
Buzzi S.p.A.	Werkstoffe	1,50 %	Italien

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Hinweis: Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass die Summe der ausgewiesenen Zahlen nicht 100 % ergibt.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	% des Nettovermögens*
Kommunikationsdienstleistungen	1,19 %
Unterhaltung	0,35 %
Medien	0,84 %
Zyklische Konsumgüter	4,77 %
Haushaltsgebrauchsgüter	2,61 %
Freizeitprodukte	0,57 %
Fachhandel	1,59 %
Nicht-zyklische Konsumgüter	4,44 %
Nahrungsmittelerzeugnisse	3,83 %
Körperpflegeprodukte	0,61 %
Energie	6,30 %
Energieausrüstung und -dienste	4,02 %
Öl, Gas und Brennstoffe	2,28 %
Finanzwesen	18,81 %
Banken	4,71 %
Kapitalmärkte	9,80 %
Finanzdienstleistungen	0,44 %
Versicherungen	3,86 %
Gesundheitswesen	7,95 %
Biotechnologie	0,60 %
Ausstattung und Zubehör für das Gesundheitswesen	0,84 %
Leistungserbringer und Dienste im Gesundheitswesen	5,17 %
Pharmazeutische Produkte	1,34 %
Industrieunternehmen	34,37 %
Luftfahrt und Verteidigung	6,17 %
Bauprodukte	0,42 %
Gewerbliche Dienste und Zubehör	7,95 %
Bau und Konstruktion	1,38 %
Elektrische Geräte	6,99 %
Maschinen	9,40 %
Schifffahrt	2,07 %
Informationstechnologie	3,45 %
Elektronische Geräte, Instrumente und Komponenten	1,29 %
IT-Dienste	0,51 %
Halbleiter und Halbleiterausrüstung	1,66 %
Werkstoffe	7,66 %
Chemie	2,41 %
Baustoffe	3,68 %
Metalle und Bergbau	1,56 %

Immobilien	7,66 %
Diversifizierte REITs	1,92 %
Industrie-REITs	2,63 %
Immobilienverwaltung und -entwicklung	1,48 %
Spezialisierte REITs	1,62 %
Versorger	2,10 %
Multiversorger	2,10 %

*Aufgrund von Rundung ergibt die Addition der Prozentsätze der einzelnen Teilsektoren möglicherweise nicht den Gesamtprozentsatz des Sektors.
Barbestände werden in der obigen Tabelle nicht als Prozentsatz des Nettovermögens angegeben.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, deren Umweltziel mit der EU-Taxonomie-Verordnung im Einklang steht, zu halten. Es hat jedoch die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen zur Erreichung seines Anlageziels solche Investitionen zu tätigen.

0,49 % der vom Portfolio getätigten Investitionen entfielen auf Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der EU-Taxonomieverordnung ökologisch nachhaltig sind. Diese Angabe für die Taxonomieausrichtung basiert auf Daten, die von einem Dritten bereitgestellt werden und möglicherweise nur eingeschränkt zutreffend und/oder unvollständig sind. Drittanbieter von Daten können bei der Berechnung der Taxonomiekonformität von den Unternehmen selbst gemeldete Daten oder Schätzungen verwenden. Drittanbieter von Daten erstellen solche Schätzungen mit ihrer jeweils eigenen Methodik. Die genannten Prozentzahlen wurden keiner Richtigkeitsprüfung durch einen externen Prüfer oder eine andere Drittpartei unterzogen.

Wirtschaftstätigkeiten sind nach der EU-Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem von sechs Umweltzielen leisten.

Eindämmung des Klimawandels	Dieser Wert wird angegeben, sobald sich die Datenqualität verbessert hat
Anpassung an den Klimawandel	Dieser Wert wird angegeben, sobald sich die Datenqualität verbessert hat
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Dieser Wert wird angegeben, sobald sich die Datenqualität verbessert hat
Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Dieser Wert wird angegeben, sobald sich die Datenqualität verbessert hat
Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung	Dieser Wert wird angegeben, sobald sich die Datenqualität verbessert hat
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Dieser Wert wird angegeben, sobald sich die Datenqualität verbessert hat

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

☐ Ja:

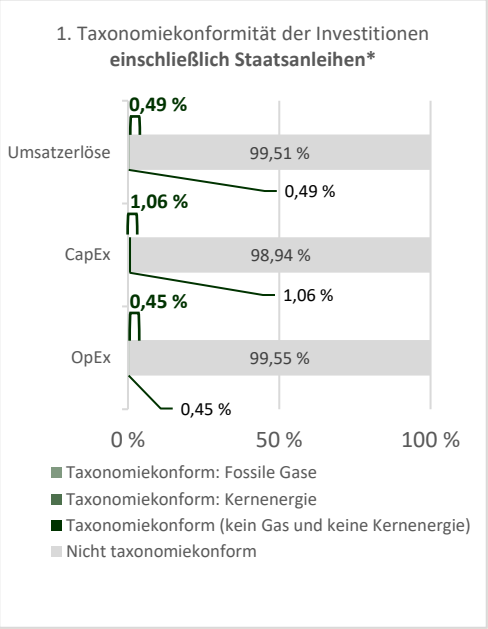
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

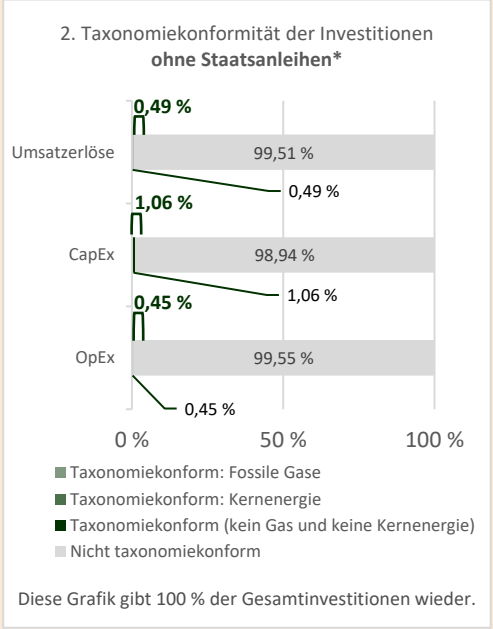
☒ Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* *Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

0,00 % der vom Portfolio gehaltenen Investitionen erfolgten in Übergangstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomieverordnung.

0,49 % der vom Portfolio gehaltenen Investitionen erfolgten in ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomieverordnung.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

	31.03.2026	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2023
EU-Taxonomiekonformität	**0,49 %**	**0,02 %**	**0,03 %**	**0,00 %**

Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

4,82 % der nachhaltigen Investitionen hatten ein nicht mit der EU-Taxonomie konformes Umweltziel.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

23,32 % der nachhaltigen Investitionen hatten ein soziales Ziel.

Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Andere Investitionen" können fallen: (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Bankguthaben auf Sicht) für das Liquiditätsmanagement; (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zur internen Finanzsteuerung gehalten werden; (iii) Derivate zu Absicherungszwecken; (iv) Unternehmen mit einer ESG-Wesentlichkeitsbewertung von 4 oder 5 sowie Unternehmen, die nicht durch das ESGM-Modell abgedeckt sind und nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert sind.

Diese Wertpapiere und Instrumente wurden nicht eingesetzt, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios zu erfüllen. Sie diversifizieren den Fonds, unterstützen die Erreichung finanzieller Ziele und dienen dem Liquiditätsmanagement, der internen Finanzsteuerung sowie der Absicherung.

Alle Investitionen in Aktien unterlagen der Ausschlusspolitik, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die keine hohe ESG-Wesentlichkeitsbewertung von 4 oder 5 haben oder die nicht durch das ESGM-Modell abgedeckt sind und die daher die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale nicht erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht. Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten wurden ESG-Erwägungen in die Risikobewertung der Gegenpartei einbezogen.

Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Berichtszeitraum wurden **31** auf Ökologie und/oder Soziales bezogene Mitwirkungsaktivitäten bei Unternehmen im Portfolio durchgeführt. Diese Mitwirkung betraf **12** Unternehmen aus **6** Ländern und bezog sich auf verschiedene Themen.

Die Mitwirkung ist entsprechend den vom Anlageverwalter definierten Mitwirkungsthemen strukturiert und an den PAIs orientiert. Die im Berichtszeitraum durchgeführten Mitwirkungsaktivitäten sind nachstehend im Einzelnen aufgeführt.

Mitwirkungsaktivitäten nach Thema	**Ausrichtung auf PAIs**	**Anteil der Mitwirkungen**
Klimawandel	THG-Emissionen und Energieeffizienz	**37,14 %**
Umweltverantwortung	Biodiversität, Wasser und Abfall	**8,57 %**
Menschenrechte	Soziales und Beschäftigung	**5,71 %**
Arbeitsstandards		**48,57 %**



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend. Das Portfolio verwendet keinen bestimmten Referenzwert, um zu messen, ob es die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?***

  Nicht zutreffend.